

01 Geltungsbereich:

- 01.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der EnergieTechnik Becker GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) und dem Auftraggeber. Sie gelten auch für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 01.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt diesen (anderen) Regelungen ausdrücklich schriftlich zu. Diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer eine Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
- 01.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen, die zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 01.4 Rechte, die dem Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

02 Vertragsschluss und Vertragsänderungen:

- 02.1 Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Verbrauchsangaben sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen (Anlagen) dienen ausschließlich der unverbindlichen Veranschaulichung, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer vertraglichen Beschaffenheit der Produkte dar. Der Auftraggeber kann aus einer eventuellen Abweichung dieser Anlagen zum bestellten Produkt keine Garantieansprüche, Leistungs-, Gewährleistungs- oder Mängelrechte herleiten.
- 02.2 Der Auftragnehmer behält sich an sämtlichen Angebotsunterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 02.3 Ein Auftrag ist erst dann angenommen, wenn er vom Auftragnehmer durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt wird oder der Auftragnehmer dem Auftrag durch Lieferung oder Erbringung der Leistung nachkommt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen des Auftragnehmers auf Angebote, Aufträge, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Soweit die Auftragsbestätigung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für den Auftragnehmer nicht verbindlich und kann korrigiert werden.

03 Umfang der Lieferung oder Leistung:

- 03.1 Für den Umfang der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers maßgebend. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 03.2 Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

04 Liefer- und Leistungszeit:

- 04.1 Die Vereinbarung von Fristen und Terminen bedarf der Schriftform. Fristen und Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer schriftlich als verbindlich bezeichnet werden.
- 04.2 Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben mit allen Bestandteilen, wie Plänen oder Auflagen, der Abklärung aller technischen Fragen sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 04.3 Wird die Liefer- und Leistungszeit verzögert, weil der Auftraggeber seine Pflichten gem. Ziffer 04.2 nicht erfüllt, kann er aus der Verzögerung keine Rechte herleiten. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit setzt auch die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere die Fertigstellung aller bauseitigen Arbeiten, einschließlich der Versorgung mit Energie und Wasser, der Entsorgung des Abwassers sowie die Einhaltung sämtlicher einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere Umweltauflagen.
- 04.4 Die Liefer- und Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder der Auftragnehmer die Abhol- oder Versandbereitschaft mitteilt. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des Auftragnehmers.

05 Preise und Zahlung:

- 05.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk und beinhalten keine Versendungs-, Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben. Die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 05.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Auftragnehmer über die Zahlung verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe des jeweils gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 05.3 Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 05.4 Der Arbeitsaufwand wird nach den jeweils gültigen Montagesätzen des Auftragnehmers berechnet, ebenso Reisekosten, Zulagen, Auslösungen usw.; für Materialverschnitt darf der Auftragnehmer den jeweils geregelten Zuschlag berechnen. Die Berechnungssätze stehen beim Auftragnehmer zur Einsicht zur Verfügung.
- 05.5 Bei Aufmaßverrechnung erfolgt die Prüfung des Aufmaßes in Gegenwart des Auftraggebers; bleibt dieser trotz erfolgter Einladung der Aufmaßprüfung fern, werden die Aufmaße vom Auftragnehmer ermittelt. In diesem Fall gilt die Zustimmung durch den Auftraggeber als erteilt. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, sind die durch die notwendigen Überstunden und beschleunigte Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen.
- 05.6 Die Preise verstehen sich als Fixpreise bei fristgerechter Erfüllung. Wenn es durch Umstände, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, zu Terminverschiebungen kommt, kann der Auftragnehmer die Angebotspreise entsprechend ändern und anpassen, insbesondere wegen gestiegener Material-, Arbeits- und sonstiger Kosten. Die Preisänderungen werden dem Auftraggeber mit der nächstfolgenden Abrechnung mitgeteilt.
- 05.7 Die Kabel und Leitungen werden zu den aktuellen Tagespreisen für die Metalle Kupfer, Aluminium und Blei angeboten. Dieser Preis kann sich zwischen Angebotserstellung und Auftragserteilung sowohl positiv als auch negativ verändern. Wenn Angebotserstellung und Auftragserteilung nicht am gleichen Tag erfolgen, gelten für die Metalle Kupfer, Aluminium und Blei die am Tag des Eingangs der Auftragserteilung gültigen, aktuellen Tagespreise.
- 05.8 Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Leistungsausführung Anzahlungen bis zu einem Drittel des Gesamtpreises zu verlangen.
- 05.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführung bzw. für erbrachte Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 05.10 Werden nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, insbesondere durch eine Negativauskunft, durch Wirtschaftsauskünfte oder -berichte, etc., die an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechnete Zweifel entstehen lassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber noch vor Leistungsausführung eine Sicherheit für die Zahlung des Angebotspreises zu verlangen.
- 05.11 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Erlaubnis, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten Daten an die Warenkreditevidenz weiterzugeben und die Daten zu verarbeiten. Der Auftraggeber kann der Verarbeitung und der Weitergabe der Daten schriftlich widersprechen, soweit hierdurch die Ausführung des Auftrags nicht behindert wird.

06 Gesonderte Vergütung:

- 06.1 Behördliche Auflagen wie z. B. Gebühren für Straßensperrungen, verkehrsrechtliche Anordnungen, Baustellenräumungen, etc. sowie anfallende Gebühren des zuständigen Energieversorgers wie z.B. für Freischaltungen und / oder Inbetriebnahmen von Trafostationen, Wandlerbeistellung, Wandlerlieferung zum Schaltanlagenhersteller, Grabarbeiten, Kabelverlegungen, Anschlussarbeiten, Muffen- und Endverschlussmontage, Baukostenzuschuss, etc. sind in den Preisen nicht inbegriffen.
- 06.2 Diese Kosten werden auf Nachweis bzw. anhand von Gebührenbescheide an den Auftraggeber weiterberechnet.

07 Transport und Montage:

- 07.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, für freie Zufahrt für Schwerlastfahrzeuge und für den Stellplatz für den Autokran und Spezialtieflader zu sorgen.
- 07.2 Der Stellplatz für den Kran ist vom Auftraggeber unter der im Angebot genannten Kranausladung bauseits ausreichend zu befestigen.

08 Gefahrenübergang:

- 08.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Auftraggeber über, sobald die Produkte an die den Transport ausführende Person übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen. Im Falle der Abholung durch den Auftraggeber geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Auftraggeber über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Aufstellung der Produkte beim Auftraggeber, übernommen hat.
- 08.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so kann der Auftragnehmer den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt über. Kommt der Auftraggeber zu einem früheren Zeitpunkt in Annahmeverzug, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem er in Annahmeverzug gerät. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Auftraggeber mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern. Eventuelle Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.
- 08.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- 08.4 Angelieferte Produkte sind vom Auftraggeber unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie nur unwesentliche Mängel aufweisen.

09 Mängelansprüche und Haftung:

- 09.1 Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte bei Erhalt überprüft und dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Auftraggeber hat die Mängel bei seiner Mitteilung an den Auftragnehmer schriftlich zu beschreiben. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen außerdem voraus, dass bei Montage, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen der einzelnen Produkte eingehalten werden, insbesondere Wartungen ordnungsgemäß durchgeführt und nachgewiesen werden und empfohlene Komponenten verwendet werden.
- 09.2 Bei Mängeln der Produkte ist der Auftragnehmer nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt. Im Falle der Nacherfüllung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Produkte auf Wunsch des Auftraggebers nach einem anderen Ort als der vereinbarten Lieferadresse verbracht werden. Personal- und Sachkosten, die der Auftraggeber in diesem Zusammenhang geltend macht, sind auf Selbstkostenbasis zu berechnen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers und sind an diesen zurückzugeben.
- 09.3 Sofern der Auftragnehmer zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Auftraggeber unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- 09.4 Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist oder vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 09.5 Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind oder die ihre technische Ursache außerhalb der vertraglichen Leistungen haben..
- 09.6 Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz anstelle von Schadensersatz oder Nacherfüllung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- 09.7 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 09.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate und für den Fall, dass der Auftraggeber Verbraucher ist, 24 Monate. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursachen oder es sich um einen Mangel an einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung

der Produkte. Vorstehendes gilt nicht für Ansprüche wegen der Verletzung einer Garantie oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Fälle von Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit und die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler. Eine Stellungnahme des Auftragnehmers zu einem vom Auftraggeber geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, wenn und soweit der Mängelanspruch vom Auftragnehmer zurückgewiesen wird.

09.9 Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

09.10 Der Auftragnehmer haftet nicht für indirekte Schäden und / oder Folgeschäden sowie sonstige Vermögensschäden.

10 Haftung bei Arbeitnehmerverleih:

10.1 Bei Arbeitnehmerverleih haftet der Auftragnehmer nur für die Auswahl der entliehenen Mitarbeiter. Eine weitergehende Haftung besteht nicht. Reklamationen über die Eignung eines Mitarbeiters sind am Tage der Feststellung, spätestens binnen einer Woche nach der Entstehung des die Reklamation begründeten Umstandes beim Auftragnehmer geltend zu machen. Auf verspätete Reklamationen kann der Auftraggeber keinerlei Ansprüche stützen. Bei rechtzeitiger und begründeter Reklamation stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen anderen geeigneten Mitarbeiter zur Verfügung, wobei der Auftraggeber auf die jeweilige Verfügbarkeit eines geeigneten Mitarbeiters Rücksicht zu nehmen hat. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10.2 Der Auftragnehmer schuldet nicht den Erfolg durch die von den entliehenen Mitarbeitern geleistete Arbeit. Der Auftraggeber bzw. Entleiher trägt das Risiko fehlerhafter Arbeitsleistung. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Mitarbeiter an Sachen oder Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Entleihers fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Wenn durch die entliehenen Mitarbeiter während Ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber Dritte zu Schaden kommen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Inanspruchnahme durch Dritte bedingungslos frei.

11 Haftungsausschluss:

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Webseiten, die über Links erreichbar sind. Die Links werden bei der Aufnahme nur cursorisch angesehen und bewertet. Eine kontinuierliche Prüfung der Inhalte ist weder beabsichtigt noch möglich. Der Auftragnehmer distanziert sich von allen Inhalten, die möglicher Weise straf- oder haftungsrechtlich relevant sind oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Alle dargestellten Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen sind nach bestem Wissen und den Regeln der Technik ausgeführt und dargestellt. Eine Haftung für falsche Illustrationen oder abweichende Daten übernimmt der Auftragnehmer ausdrücklich nicht. Technische und inhaltliche Änderungen sind jederzeit möglich.

Auf den Internetseiten des Auftragnehmers werden Namen oder Bezeichnungen benutzt die eine Marke darstellen oder urheberrechtlichen Schutz genießen. Die Anfertigung von Kopien, auch nur auszugsweise, ist untersagt. Der Auftragnehmer behält sich die Verfolgung von Rechtsverstößen ausdrücklich vor.

12 Produkthaftung:

12.1 Der Auftraggeber wird die Produkte ausschließlich vertragsgemäß verwenden, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Auftraggeber ist für die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.

12.2 Wird der Auftragnehmer aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Auftraggeber nach besten Kräften bei den erforderlichen Maßnahmen mitwirken, die der Auftragnehmer für erforderlich und zweckmäßig hält und den Auftragnehmer hierbei unterstützen, insbesondere bei der Ermittlung der erforderlichen Kundendaten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, es sei denn, er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

12.3 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich über ihm bekannt werdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

13 Höhere Gewalt:

13.1 Sofern der Auftragnehmer durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird der Auftragnehmer für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferant

eintreten. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer bereits im Verzug ist. Soweit der Auftragnehmer von der Lieferpflicht frei wird, gewährt der Auftragnehmer etwa erbrachte Vorleistungen des Auftraggebers zurück.

- 13.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und der Auftragnehmer an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

14 Eigentumsvorbehalt:

- 14.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die dem Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftraggeber zustehen, Eigentum des Auftragnehmers. Es gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Produkte auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen des Auftragnehmers nachzuweisen. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftraggeber hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Auftragnehmer zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 14.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Auftragnehmers zu informieren und an den Maßnahmen des Auftragnehmers zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte des Auftragnehmers zu erstatten, ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz des beim Auftragnehmer entstehenden Ausfalls verpflichtet.
- 14.3 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann der Auftragnehmer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Auftraggeber anderweitig verwerten.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber um mehr als 15% übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen dem Auftragnehmer.

15 Übernahme:

- 15.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Übergabetermin zeitgerecht zu verständigen.
- 15.2 Bleibt der Auftraggeber der Übergabe fern, gilt die Übernahme an dem vorgesehenen Übergabetermin als erfolgt.
- 15.3 Eine Inbetriebnahme durch den Auftraggeber gilt als Übernahme.

16 Geheimhaltung:

- 16.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 16.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

17 Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist Karlsruhe, Baden-Württemberg, BRD. Verhandelt wird nach deutschem Recht in deutscher Sprache.

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der EnergieTechnik Becker GmbH

18 Erfüllungsort:

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers ist Karlsruhe.

19. Schlussbestimmungen:

- 19.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.
- 19.2 Für die Rechtsbeziehungen des Auftraggebers zum Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 19.3 Sämtliche im Angebot aufgeführten Preise gelten nur bei geschlossener Auftragserteilung und Abnahme der angebotenen Stückzahl; Teilmengen entbinden den Auftragnehmer von der vertraglichen Preisbindung und berechtigen zu einer Neuberechnung des Preises.
- 19.4 Die Konformität und Verwendbarkeit der angebotenen Produkte ist durch den Auftraggeber zu prüfen. Die Empfehlung des Auftragnehmers bzw. die hierin beschriebenen Eigenschaften der Produkte stellen Leistungsbeschreibungen bzw. - Merkmale dar, nicht aber Garantien im Sinne der §§ 443, 444 oder § 639 BGB.
- 19.5 Erfolgt Rückgabe an den Großhändler, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber je Artikel 30% vom Netto-Verkaufspreis in Rechnung zu stellen und der Auftraggeber zur entsprechenden Zahlung verpflichtet.
- 19.6 Schnittlängen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.
- 19.7 Der Auftraggeber hat bei Trommellieferungen mit einem Gewicht ab einer Tonne für geeignete Ablademöglichkeiten zu sorgen.
- 19.8 Montagearbeiten / Dienstleitungen sowie Metallzuschläge sind nicht skontierbar.
- 19.9 Zuschläge für Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers (Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sind in den Preisen nicht inbegriffen und werden gesondert berechnet.
- 19.10 Vom Auftraggeber sind dem Auftragnehmer für die Zeit der Leistungsführung bis zur Übergabe kostenlos absperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 19.11 Der Auftraggeber hat Energie für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs kostenlos bereitzustellen.
- 19.12 Die Vornahme von -dem Auftraggeber zumutbaren- Änderungen in technischen Belangen bleibt dem Auftragnehmer im Zuge der Leistungsausführung vorbehalten.
- 19.13 Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (grüne Lieferbedingungen des ZVEI, aktueller Stand) sowie die ZVEI –Ergänzungs-klausel zum erweiterten Eigentumsbehalt. Auf Anfrage übermitteln wir Ihnen gern die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“.
- 19.14 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Stand: 01. Juli 2015 • Änderungen sind jederzeit und ohne Ankündigung möglich